

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2016

Nr. 2016/773

Gemeinden Breitenbach und Büsserach; Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach ersucht um Genehmigung der Gründungsakten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Mit Beschluss Nr. 2010/366 vom 2. März 2010 hat der Regierungsrat im Sinne von § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung für die Gründung einer Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach sowie die anschliessende Durchführung einer Güterregulierung in den Gemeinden Breitenbach und Büsserach zugesichert.

1.2 Gründungsakten

Gestützt auf § 27 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) erarbeitete das Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Nunningen, zusammen mit einer Vorbereitungskommission bestehend aus Vertretern der beiden Gemeinden sowie mit dem Amt für Landwirtschaft (Verfahrensleitung) folgende Gründungsakten der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach:

- Plan über das Bezugsgebiet 1:5000
- Grundeigentümer- und Liegenschaftenverzeichnis
- Statutenentwurf

Die Gründungsakten wurden vom 4. Februar 2011 bis 7. März 2011 in den Gemeindeverwaltungen Breitenbach und Büsserach öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist fand am 7. Februar 2011 im Griensaal Breitenbach eine Orientierungsversammlung statt. Zudem wurde am 15. Februar 2011 und am 2. März 2011 im Gemeindehaus Breitenbach und am 10. und 23. Februar 2011 im Gemeindehaus Büsserach mündlich Auskunft erteilt.

Die öffentliche Auflage wurde allen Beteiligten vor dem Auflagebeginn durch eingeschriebenen Brief sowie durch Publikation im Amtsanzeiger „Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental“ (Ausgabe Nr. 4 vom 27. Januar 2011) und im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Ausgabe Nr. 4 vom 28. Januar 2011) bekannt gegeben. Mit gleicher Post erhielten die Beteiligten zudem ihre persönlichen Unterlagen.

Fristgerecht wurden beim Volkswirtschaftsdepartement 10 Eingaben zu den Auflageakten eingereicht (1 mit Zuteilungswünschen verbundene Zustimmung zur geplanten Güterregulierung [Eingabe Nr. 2], 6 Einsprachen gegen die Akten zur Gründung der Flurgenossenschaft [Eingaben Nr. 1, 3, 5, 6, 7 und 10] sowie 3 Änderungsanträge zum Statutenentwurf [Eingaben Nr. 4, 8 und 9]).

Das Volkswirtschaftsdepartement gewährte den Einsprechenden und Antragstellenden sowie der Vorbereitungscommission am 29. März 2011 im Rahmen von Einigungsverhandlungen das rechtliche Gehör und gab Erläuterungen ab. Dabei wurden vier Einsprachen und ein Änderungsantrag zum Statutenentwurf zurückgezogen [Eingaben Nr. 1, 3, 5, 8 und 10].

Eingabe Nr. 2 wurde von der Vorbereitungscommission zuhanden der Organe der zu gründenden Flurgenossenschaft zwecks Verwendung in der Neuzuteilungsphase der Güterregulierung entgegengenommen.

Die Einsprache von Christian Niklaus und Leo Jeker betreffend Entlassung der Parzellen GB Büsserach Nr. 149, 2244 und 2247 aus dem Beizugsgebiet [Eingabe Nr. 6] wurde mit Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements vom 19. April 2011 abgewiesen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte.

Die gemeinsame Einsprache der beiden Erbgemeinschaften Marti Fritz und Marti-Rauber Olga betreffend Entlassung der Parzellen GB Breitenbach Nr. 914 bis 917 aus dem Beizugsgebiet [Eingabe Nr. 7] wurde mit Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements vom 18. April 2011 abgewiesen.

Beim Antrag der Einwohnergemeinde Büsserach zum Statutenentwurf [Eingabe Nr. 4] kam ein gemeinsamer Änderungsantrag der Antragstellerin und der Vorbereitungscommission zustande. Beim Antrag von Johanna Lindenberger zum Statutenentwurf [Eingabe Nr. 9] war dieses Vorgehen wegen mangelnder Umsetzbarkeit des Anliegens nicht möglich. Das Volkswirtschaftsdepartement hielt daher in seinen beiden Entscheiden vom 19. April 2011 fest, dass die beiden Anträge der Gründungsversammlung mit Empfehlungen der Vorbereitungscommission bei der Behandlung des Statutenentwurfes zur Beschlussfassung zu unterbreiten seien.

Die vier Entscheide des Volkswirtschaftsdepartementes sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Die Behandlung der Eingaben zu den Gründungsakten 2011 ist damit abgeschlossen.

1.3 Gründungsbeschluss

Die Einladung zur Gründungsversammlung wurde zusammen mit der öffentlichen Auflage der Gründungsakten publiziert und zusätzlich allen Beteiligten zusammen mit den persönlichen Unterlagen zugestellt.

Gestützt auf § 30 der Bodenverbesserungsverordnung leitete der Amtschreiber von Thierstein, Dominik Vögeli, am 5. Mai 2011 als Tagespräsident die Gründungsversammlung im Griensaal Breitenbach.

Die Abstimmung über den Gründungsbeschluss ergab gemäss Protokoll Folgendes:

	Grundeigentümer	Fläche
Ja-Stimmen		
- Anwesende	30	162 ha 75 a 65 m ²
- Abwesende (gemäss § 32 Abs. 3 BoVO)	160	108 ha 58 a 62 m ²
Total zustimmend	190	271 ha 34 a 27 m ²
Nein-Stimmen	182	257 ha 79 a 59 m ²
Total Beizugsgebiet	372	529 ha 13 a 86 m ²
<i>Erforderliches Mehr für das Zustandekommen</i>	<i>(1/3) 124</i>	<i>(1/2) 264 ha 56 a 93 m²</i>

Mit diesem Ergebnis ist die Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach gemäss §32 BoVO, vorbehaltlich allfälligen Beschwerden, zustande gekommen.

1.4 Ablehnung der Statuten und keine Wahl von Genossenschaftsorganen an der Gründungsversammlung

Nach dem Gründungsbeschluss wurde von der Versammlung der Statutenentwurf behandelt. Von den drei vorgängig gestellten Änderungsanträgen wurden zwei angenommen [Eingaben Nr. 4 und 8]. Der dritte Änderungsantrag wurde abgelehnt [Eingabe Nr. 9]. In der Schlussabstimmung wurde der bereinigte Statutenentwurf jedoch mit 23 Ja- zu 114 Nein-Stimmen abgelehnt. Mangels Statuten konnten die anschliessend traktandierten Wahlen der Organe der Flurgenossenschaft nicht stattfinden. Der Tagespräsident schloss daraufhin die Gründungsversammlung und vertagte den Beschluss der Statuten sowie die Wahlen auf die 1. Generalversammlung.

1.5 Anfechtung des Gründungsbeschlusses

1.5.1 Beschwerde Nr. 1, Max Hofer-Marti, Breitenbach Beschwerde Nr. 2, Beatrice Halbeisen, Breitenbach

Gegen den Gründungsbeschluss haben Max Hofer-Marti, Breitenbach und Beatrice Halbeisen, Breitenbach unabhängig von einander beim Regierungsrat Beschwerde erhoben und in ihren Beschwerdeschriften vom 13. Mai 2011 sinngemäss die Ungültigerklärung des Abstimmungsergebnisses verlangt. Im Wesentlichen führten beide aus, dass die Ja-Stimmen der Einwohner- und der Bürgergemeinde Büsserach nicht rechtmässig zustande gekommen seien. Aufgrund des Sachzusammenhanges und aus prozessökonomischen Gründen wurde dieser erste Teil der Beschwerde Nr. 1 von Max Hofer-Marti zusammen mit Beschwerde Nr. 2 von Beatrice Halbeisen behandelt. Die beiden Beschwerden wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2011/2494 vom 29. November 2011 vollumfänglich abgewiesen.

In einer zweiten Beschwerdeschrift [Beschwerde Nr. 1, Teil 2] vom 14. Mai 2011 beantragte Max Hofer-Marti am 14. Mai 2011 die Wiederholung der öffentlichen Planaufgabe mit bereinigten Auflageakten mit der Begründung, der Inhalt der Auflageakten sei nach der Einsichtsmöglichkeit geändert worden. Die falsche Planaufgabe habe zu irreführenden Aussagen gegenüber anderen Grundeigentümern geführt. Bei der Gründungsversammlung sei nicht auf die Planänderung und die Reduktion der Eigentümer aufmerksam gemacht worden. Die Beschwerde Nr. 1, Teil 2 wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2011/2497 vom 29. November 2011 ebenfalls vollumfänglich abgewiesen. In seinem Entscheid stellte der Regierungsrat fest, dass über die im Auflageverfahren festgestellten Mängel und über die sich aus dem Auflageverfahren ergebenden Änderungen des Beizugsgebietes an der Gründungsversammlung informiert und das Gründungsverfahren korrekt durchgeführt worden sei.

Gegen die Beschwerdeentscheide des Regierungsrates erhoben Max Hofer-Marti und Beatrice Halbeisen am 10. Dezember 2011 Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragten die Aufhebung der Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 2011/2494 und 2011/2497 vom 29. November 2011. Innert verlängerter Frist ergänzten sie ihre Begehren mit Schreiben vom 24. Januar 2012 dahingehend, dass der Entscheid des Gemeinderates Büsserach vom 10. Januar 2011 betreffend die Bürgergemeinde Büsserach und der Beschluss der von der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach betroffenen Grundeigentümer betreffend die Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach vom 5. Mai 2011 unter Kostenfolge für den Beschwerdegegner aufzuheben seien. Die Beschwerden von Max Hofer-Marti und Beatrice Halbeisen wurden vom Verwaltungsgericht mit Urteil VWBES.2011.416 vom 27. März 2012 vollumfänglich abgewiesen.

Eine von Max Hofer-Marti gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde schliesslich mit Urteil 1C_266/2012 vom 28. August 2012 vollumfänglich abgewiesen.

1.5.2 Beschwerde Nr. 3, Georg Hofer, Fehren

Georg Hofer verlangte mit Schreiben vom 12. Mai 2011 hauptsächlich die Wiederholung der Abstimmung mit der Begründung, der Inhalt der Auflageakten sei während und nach der Einsichtsmöglichkeit geändert worden. Auf die Beschwerde wurde mangels Bezahlung des Kostenvorschusses nicht eingetreten. Die Nichteintretensverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

1.5.3 Beschwerde Nr. 4, Johanna Lindenberger, Aarau

Johanna Lindenberger beantragte mit Schreiben vom 13. Mai 2011 die Überprüfung der Legitimation der Bürgergemeinde Büsserach zur Stimmrechtsausübung. Diese sei ohne vorausgehende Bürgergemeindeversammlung oder anders geartete Befragung der Gemeindemitglieder zustande gekommen. Die zur Gründung der Flurgenossenschaft erforderlichen Landteile seien nur knapp erreicht worden. Schlussendlich entscheide die Bürgergemeinde Büsserach mit ihrer Landfläche, ob die Genossenschaft gebildet werde oder nicht. Die Bildung einer Flurgenossenschaft sei ein Entscheid von grosser Tragweite. Die Meinungsbildung unter Einbezug der betroffenen Bürgergemeindemitglieder dürfte daher gerechtfertigt und erforderlich sein. Der Bürgergemeinderat berufe sich auf seine Finanzkompetenz. Diese sei jedoch in diesem Fall an die Statuten gebunden, welche nicht angenommen worden seien. In seinem Beschluss Nr. 2011/2496 vom 29. November 2011 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab und hielt fest, dass weder die Bürger- noch die Einwohnergemeinde ihre Beschlusskompetenzen in unzulässiger Weise überschritten haben und das Gründungsverfahren korrekt durchgeführt wurde.

Gegen den Beschwerdeentscheid des Regierungsrates erhob Johanna Lindenberger am 9./10. Dezember 2011 Beschwerde an das Verwaltungsgericht mit den Begehren, die Finanzkompetenz der Bürgergemeinde Büsserach sei als nicht gegeben zu betrachten und die Bürgergemeinde Büsserach solle ihren Bürgern die Möglichkeit geben, über den Beitritt in die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach in einer Bürgergemeindeversammlung entscheiden zu können. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde mit Urteil VWBES.2011.417 vom 28. März 2012 vollumfänglich ab. Dieses Urteil ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

1.5.4 Beschwerde Nr. 5, Franz Gisin, Büsserach

Franz Gisin äusserte sich im Schreiben vom 12. Mai 2011 zu verschiedenen Punkten des Gründungsverfahrens, insbesondere auch zu den Finanzkompetenzen der Einwohner- und in der Bürgergemeinde Büsserach, formulierte jedoch ausser dem Begehren um aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde keine klaren Anträge. Auf die Beschwerde wurde mangels Bezahlung des Kostenvorschusses sowie mangels Einreichens eines Antrages nicht eingetreten. Die Nichteintretensverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

1.5.5 Beschwerde Nr. 6, Kurt Borer, Büsserach

Kurt Borer beantragte in seinem Schreiben vom 9. Mai 2011, es seien die Gemeinderäte von Breitenbach und Büsserach zu verpflichten, über den Beitritt der Einwohner- und Bürgergemeinden Breitenbach und Büsserach zur Flurgenossenschaft an der Urne abzustimmen. Eventualiter sei die Verpflichtung zur Urnenabstimmung auf die Kirchgemeinden Breitenbach und Büsserach-Fehren-Schindelboden auszuweiten. Des Weiteren sei das Ergebnis des Gründungsbeschlusses gegebenenfalls gemäss den Ergebnissen der Urnenabstimmung zu korrigieren. Er begründete seine Anträge mit befürchteten, aus seiner Sicht unerwünschten Auswirkungen einer Güterregulierung und führte unter anderem Mängel beim Auflageverfahren, bei der Festlegung der Stimme der Bürgergemeinde Büsserach und bei der Stimmenzählung an der Gründungsversammlung an. Mit Beschluss Nr. 2011/2496 vom 29. November 2011 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab und hielt fest, dass weder die Bürger- noch die Einwohnergemeinde ihre Be-

schlusskompetenzen in unzulässiger Weise überschritten haben und das Gründungsverfahren korrekt durchgeführt wurde.

Gegen den Beschwerdeentscheid des Regierungsrates erhob Kurt Borer am 9. Dezember 2011 Beschwerde an das Verwaltungsgericht mit den Begehren, der Beschwerdeentscheid des Regierungsrates sei aufzuheben und den Stimmberechtigten der Einwohner- und Bürgergemeinde Büsserach das Recht einzuräumen, an einer Gemeindeversammlung über die Stimmabgabe zum Beitritt zur Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach abzustimmen. Kurt Borer begründete seine Begehren insbesondere mit Verweisen auf die Kompetenzordnungen der Einwohner- und der Bürgergemeinde Büsserach und mit der Begründung bzw. Übertragung finanzieller und hoheitlicher Kompetenzen auf die Flurgenossenschaft. Die Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil VWBES.2011.415 vom 28. März 2012 vollumfänglich abgewiesen.

Eine von Kurt Borer gegen das Verwaltungsgerichtsurteil vom 28. März 2012 erhobene Beschwerde an das Bundesgericht wurde mit Urteil 1C_250/2012 vom 28. August 2012 vollumfänglich abgewiesen.

1.5.6 Beschwerde Nr. 7, Jeannette Tresch-Stampfli, Lungern

Jeannette Tresch-Stampfli erhob mit Schreiben vom 12. Mai 2011 vorsorglich Beschwerde gegen die Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach und die Beschlüsse der Gründungsversammlung. Weiter äusserte sie persönliche Befürchtungen zu den Auswirkungen der Güterregulierung für die Grundeigentümer, stellte in ihrer Beschwerde aber keine Anträge. Auf die Beschwerde wurde mangels Bezahlung des Kostenvorschusses sowie mangels Einreichens eines Antrages nicht eingetreten. Die Nichteintretensverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

1.5.7 Beschwerde Nr. 8, Susanne Guyer, Zürich

Susanne Guyer erhob im Schreiben vom 13. Mai 2011 vorsorglich Beschwerde gegen die Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach und äusserte sich zu den Stimmverhältnissen an der Gründungsversammlung, stellte in ihrer Beschwerde aber keine Anträge. Auf die Beschwerde wurde mangels Bezahlung des Kostenvorschusses sowie mangels Einreichens eines Antrages nicht eingetreten. Die Nichteintretensverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

1.5.8 Zusammenfassung

Gegen die Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach wurden beim Regierungsrat des Kantons Solothurn fristgerecht acht Beschwerden erhoben, die allesamt rechtskräftig abgewiesen wurden. Vier Beschwerdeentscheide des Regierungsrates wurden fristgerecht beim Verwaltungsgericht angefochten, welches ebenfalls alle Beschwerden abwies [Beschwerden Nr. 1, 2, 4 und 6]. Gegen zwei Urteile des Verwaltungsgerichtes wurden Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhoben. Auch dieses wies die beiden Beschwerden schliesslich vollumfänglich ab [Beschwerden Nr. 1 und 6]. Damit sind alle Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach abgeschlossen. Der Gründungsbeschluss der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach ist somit rechtskräftig.

1.6 Statutenbeschluss und Wahl der Genossenschaftsorgane an der 1. Generalversammlung

Nachdem an der Gründungsversammlung keine Wahlen stattfinden konnten, reaktivierten die beiden Gemeinden zur Vorbereitung der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach ihre gemeinsame Vorbereitungscommission und ergänzten sie mit weiteren Personen. Unterstützt wurde die Vorbereitungscommission zudem von der Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Nunningen (vormals Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Nunningen).

1.6.1 Überarbeitung Statutenentwurf

Gestützt auf die Voten und Beschlüsse der Gründungsversammlung überarbeitete eine separate Arbeitsgruppe den Statutenentwurf zuhanden der erweiterten Vorbereitungskommission. Nebst einigen Mitgliedern der Vorbereitungskommission und dem Vertreter des Amtes für Landwirtschaft wurden dabei insbesondere jene Personen mit einbezogen, die sich nach der Gründungsversammlung zur Mitarbeit bereit erklärt hatten. Der von der Arbeitsgruppe überarbeitete Statutenentwurf wurde nach der Vorprüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement von der Vorbereitungskommission zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Gestützt auf die Bodenverbesserungsverordnung und den Gründungsbeschluss vom 5. Mai 2011 wurde der überarbeitete Statutenentwurf der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach vom 17. November 2014 bis 16. Dezember 2014 in den Gemeindeverwaltungen Breitenbach und Büsserach öffentlich aufgelegt. Zur Information waren in beiden Aufgelokalitäten auch der Plan über das bereits beschlossene Beizugsgebiet und das Protokoll der Gründungsversammlung einsehbar. Die öffentliche Auflage wurde durch Publikation des Inserates „Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach; öffentliche Auflage Statutenentwurf; Einladung zur 1. Generalversammlung“ im Amtsanzeiger „Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental“ (Ausgabe Nr. 46 vom 14. November 2014) und im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Ausgabe Nr. 46 vom 14. November 2014) bekannt gegeben. Der Statutenentwurf wurde den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zudem zusammen mit einer Kopie des Inserates und einem Vollmachtformular mit Erläuterungen per Post zugestellt.

Fristgerecht wurden beim Volkswirtschaftsdepartement und bei der Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Nunningen, sechs Eingaben mit 31 Anträgen, Meinungsäusserungen und Fragen eingereicht, darunter auch solche, die sich nicht mit dem Statutenentwurf befassten. In einem weiteren Schreiben vom 16. Januar 2015 teilte Franziska Kuhm-Jeker, Büsserach zudem ihren Austritt aus der Flurgenossenschaft mit [Eingabe Nr. 7.1].

Den Antragstellenden sowie der Vorbereitungskommission wurden vom Volkswirtschaftsdepartement am 26. und 27. Januar 2015 im Rahmen von Einigungsverhandlungen das rechtliche Gehör gewährt und Erläuterungen abgegeben. Dabei konnten 25 Anträge, Meinungsäusserungen und Fragen im gegenseitigen Einverständnis als erledigt abgeschrieben und als der 1. Generalversammlung nicht vorzulegen von der Traktandenliste gestrichen werden [Eingaben Nr. 2.1 bis 2.3, 2.5 bis 2.12, 2.13a, 2.13b, 5.1 bis 5.6, 5.7a, 5.7b, 5.7c, 5.8, 6.2 und 6.3]. In zwei Fällen kamen gemeinsame Änderungsanträge der Antragstellenden und der Vorbereitungskommission an die 1. Generalversammlung zur Anpassung des öffentlich aufgelegten Statutenentwurfs zustande [Eingaben Nr. 2.4 und 6.1]. Bei vier fristgerecht eingereichten Punkten wurde Entgegennahme und Weiterleitung zuhanden der künftigen Organe der Flurgenossenschaft zwecks Behandlung in einem späteren Verfahrensschritt der Güterregulierung vereinbart [Eingaben Nr. 1.1, 2.14, 3.1 und 4.1]. Das verspätet eingereichte Austrittschreiben Nr. 7.1 wurde schriftlich abschlägig beantwortet. Damit waren an der 1. Generalversammlung am 7. Februar 2015 keine Eingaben mehr pendent.

1.6.2 1. Generalversammlung

Die Einladung zur 1. Generalversammlung wurde zusammen mit der öffentlichen Auflage des überarbeiteten Statutenentwurfs publiziert und eine Kopie des Inserates zusätzlich allen Beteiligten zusammen mit dem Statutenentwurf und einem Vollmachtformular mit Erläuterungen per Post zugestellt.

Gestützt auf § 30 BoVO leitete Thomas Kübler, Büsserach, am 7. Februar 2015 als Tagespräsident die 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach im Griensaal in Breitenbach. Als Tagesaktuar wählte die Versammlung einstimmig Roger Rottet, Laufen. Nach der Wahl der Stimmzähler und einer kurzen Orientierung zum Abstimmungs- und Wahlverfahren

wurde das Protokoll der Gründungsversammlung vom 5. Mai 2011 ohne Wortmeldungen mit grossem Mehr (bei zwei Gegenstimmen) genehmigt.

1.6.2.1 Behandlung des Statutenentwurfes

Nach Erläuterungen des Tagespräsidenten zur öffentlichen Auflage des Statutenentwurfes, zum Ergebnis der Einigungsverhandlungen, zum Vorgehen bei der Behandlung des Statutenentwurfes an der 1. Generalversammlung, zu den Abstimmungsregeln bei Saalanträgen und zur allgemeinen Gliederung der Statuten in fünf Kapitel, beschlossen die anwesenden Stimmberechtigten mit grossem Mehr (bei 9 Gegenstimmen) auf die Behandlung der Statuten einzutreten.

In der anschliessenden paragraphenweisen Detailberatung wurden von 19 Änderungsanträgen deren 2 schliesslich wieder zurückgezogen, 7 abgelehnt und 10 angenommen, darunter die beiden an der Einigungsverhandlung beschlossenen gemeinsamen Änderungsanträge [Eingabe Nr. 2.4 betreffend Ausschreiben der Abkürzungen in § 3 Abs. 2 Bst. h und Eingabe Nr. 6.1 betreffend Einladungsfrist in § 11 Abs. 3 neu 30 statt 14 Tage].

In der abschliessenden Gesamtabstimmung wurden die von der Versammlung bereinigten Statuten der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach mit 85 Ja- zu 14 Nein-Stimmen angenommen.

1.6.2.2 Wahl der Genossenschaftsorgane

Nach Erläuterungen zum Wahlprozedere wurden die von der Vorbereitungscommission vorgeschlagenen Personen der Versammlung jeweils einzeln vorgestellt und nach weiteren Nominationen aus dem Saal gefragt. Diese Möglichkeit wurde einzig bei der Wahl der Vorstandsmitglieder benutzt. Gewählt wurden:

- Heiner Studer, Totengässli 10, 4208 Nunningen, Präsident der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach
- Herbert Ender, Passwangstrasse 28, 4227 Büsserach, Vorstandsmitglied
- Ivan Künzli, Birkenstrasse 19, 4227 Büsserach, Vorstandsmitglied
- Yves Hänggi, Rohrgasse 28, 4226 Breitenbach, Vorstandsmitglied
- Beatrice Halbeisen, Bettlerbrunnenweg 23, 4226 Breitenbach, Vorstandsmitglied
- Thomas Ackermann, Schlissmatthof, 4226 Breitenbach, Vorstandsmitglied
- Pascal Moser, Breitenbachstrasse 54, 4227 Büsserach, Vorstandsmitglied
- Johanna Kübler, Wahlenstrasse 12, 4227 Büsserach, Kassierin
- Firma Mosimann Treuhand AG, Delsbergerstrasse 12, 4242 Laufen, Rechnungsrevisionsstelle
- Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf, Mitglied der Schätzungskommission
- Robert Flückiger, Chäle 18, 4586 Kyburg-Buchegg, Mitglied der Schätzungskommission
- Andreas Marti, Staadstrasse 224, 2540 Grenchen, Mitglied der Schätzungskommission
- Viktor Marti, Oensingerstrasse 11, 4703 Kestenholz, Mitglied der Schätzungskommission

2. Erwägungen

2.1 Rechtsverfahren im Zusammenhang mit dem Gründungsbeschluss

Alle Rechtsverfahren im Zusammenhang mit der Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach sind abgeschlossen. Es sind keine Fälle mehr hängig. Der Gründungsbeschluss vom 5. Mai 2011 ist rechtskräftig.

2.2 Statuten

An der Gründungsversammlung vom 5. Mai 2011 wurden die Statuten zwar behandelt, in der Schlussabstimmung aber abgelehnt. Vor der 1. Generalversammlung vom 7. Februar 2015 wurde der überarbeitete und vorgeprüfte Statutenentwurf öffentlich aufgelegt und alle dazu eingereichten Eingaben behandelt.

Das Vorgehen bei der Behandlung des Statutenentwurfes an der 1. Generalversammlung war mustergültig und die Behandlung der vielen und manchmal widersprüchlichen Saalanträge und Fragen vorbildlich. Es gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Naturgemäss konnten die Saalanträge nicht vorgängig geprüft werden. Bei der nachträglich durchgeführten summarischen Prüfung der beschlossenen Statuten durch das Volkswirtschaftsdepartement wurden zwar ungewöhnliche Bestimmungen aber keine offensichtlichen statuteninternen Unstimmigkeiten oder offensichtlichen Widersprüche zum übergeordneten Recht festgestellt.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall muss daher vorbehalten bleiben.

2.3 Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Flurgenossenschaften unterstehen dem öffentlichen Recht und erlangen das Recht der Persönlichkeit ohne Eintrag im Handelsregister mit der Genehmigung der Gründungsakten. Die Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach war mit diversen Einsprachen und Beschwerden verbunden. Diese Verfahren sind inzwischen alle abgeschlossen und es liegen auch die von der 1. Genossenschaftsversammlung beschlossenen Statuten vor. Die Gründungsakten, bestehend aus dem bereinigten Plan über das Bezugsgebiet, dem zugehörigen Eigentümer- und Parzellenverzeichnis und den Statuten können genehmigt werden, womit die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach ihre Rechtspersönlichkeit erwirbt.

2.4 Wahlen

Nachdem an der Gründungsversammlung mangels Statuten keine Wahlen stattfinden konnten, wurden die Organe der Genossenschaft erst an der 1. Generalversammlung gestützt auf die unmittelbar vorher beschlossenen Statuten gewählt. Die Wahlen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Gewählten erfüllen, soweit bekannt, die Anforderungen zur Ausübung ihrer Mandate und haben alle Annahme der Wahl erklärt.

2.5 Alte Entwässerungsgenossenschaften und deren Werke

Im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach bestehen heute noch alte Entwässerungs-(Flur-)genossenschaften alten bernischen Rechts. Sie haben seinerzeit grenzübergreifende landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen (Drainagen) erstellt und sind seit langem inaktiv. Sie haben heute weder Organe noch halten sie Versammlungen ab. Die Mitgliedschaft

von Grundstücken im Kanton Solothurn in diesen Genossenschaften ist im Grundbuch nicht oder nur lückenhaft angemerkt.

In den angrenzenden, heute zum Kanton Basel-Landschaft gehörenden Laufentaler Gemeinden Wahlen und Brislach sind bereits Güterregulierungen im Gang. Die entsprechenden aktuellen Flurgenossenschaften sind für die alten Anlagen in ihren Bezugsgebieten zuständig.

Die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach bezweckt unter Anderem die Entflechtung und Ablösung der alten Entwässerungsgenossenschaften und die Instandstellung der bestehenden Entwässerungsanlagen (Statuten § 3 Abs. Bst. f). Eine solche Neuregelung der Zuständigkeiten ist recht- und zweckmässig und bewirkt eine wesentliche Vereinfachung. Sie ist darum zu begrüssen. Sie verlangt aber auch eine Regelung für die im Kanton Solothurn nicht im Bezugsgebiet der neuen Flurgenossenschaft liegenden Anlagen. Entsprechend der Regelung für Entwässerungsanlagen in Bauzonen sollen dafür die Standortgemeinden zuständig sein.

3. Beschluss

- 3.1 Vom Gründungsbeschluss der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach vom 5. Mai 2011 wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Der bereinigte Plan über das Bezugsgebiet und das zugehörige Eigentümer- und Parzellenverzeichnis werden genehmigt.
- 3.3 Die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, 4208 Nunningen wird beauftragt, der Amtschreiberei Thierstein den bereinigten Plan über das Bezugsgebiet und das zugehörige, aktualisierte Eigentümer- und Liegenschaftenverzeichnis zukommen zu lassen.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach wird beauftragt, die Anmerkungen „Güterregulierung Breitenbach-Büsserach, RRB NR. 2016/.....“ und „Mitglied der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach“ bei sämtlichen Parzellen gemäss bereinigtem Plan über das Bezugsgebiet sowie Eigentümer- und Parzellenverzeichnis im Grundbuch unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in 3 Exemplaren zu bestätigen.
- 3.5 Die Statuten der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach werden genehmigt.
- 3.6 Das Werkeigentum und die Unterhaltspflicht an den von den alten Entwässerungsgenossenschaften erstellten Entwässerungsanlagen (Drainagen) wird im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach auf die neue Flurgenossenschaft, im übrigen Gebiet der Gemeinden Breitenbach und Büsserach auf die Standortgemeinden übertragen. Damit sind die alten Entwässerungsgenossenschaften auf Gebiet der Solothurner Gemeinden Breitenbach und Büsserach vollumfänglich ab- und aufgelöst.
- 3.7 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Ausarbeitung, Durchführung und Koordination der Submission vorerst für die Grundlagenetappe und anschliessend zur Vergabe der vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten und zur Wahl einer Technischen Leitung und eines Ingenieurbüros beauftragt.

- 3.8 Mit der erfolgten Gründung der Flurgenossenschaft, dem Beschluss der Statuten und der Wahl der Organe sind die Voraussetzungen gegeben, dass das gesamte Unternehmen mit Beiträgen unterstützt werden kann. Massgebend für die Festsetzung der Höhe des Kantonsbeitrages werden das Vorprojekt und der Kostenvoranschlag sein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (3)
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Geoinformation
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Verkehr und Tiefbau, Landerwerb
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Hochbauamt, Immobilien
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
 Amtschreiberei Thierstein, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach
 Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach, 4503 Solothurn
 Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach
 Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach, p. A. Präsident Heiner Studer, Totengässli 10,
 4208 Nunningen
 Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen